

Allgemeinverfügung

Landeswasserschutzpolizeiamt

Mecklenburg Vorpommern



Nr. 01/2026

Waldeck, 02. April 2026

Das Landeswasserschutzpolizeiamt Mecklenburg-Vorpommern

erlässt gemäß §§ 13, 16 Nr. 2 SOG M-V

folgende Allgemeinverfügung:

I. Allgemeinverfügung

1. Es ist untersagt, die Wasserfläche in einem Radius von näher als 500m rund um die Koordinate: **N53° 58,392 O11°25,899**) wasserseitig zu befahren oder sich dort aufzuhalten (Betretungsverbot) oder sie mit unbemannten Fluggeräten („Drohnen“) zu überfliegen bzw. zu nähern („Näherungsverbot durch Drohnen“).
2. Ziffer 1 gilt nicht:
für Mitarbeitende von Veterinär-, Naturschutz und Ordnungsbehörden sowie für Polizeivollzugsbeamte, Feuerwehr und Mitarbeiter des THW und Personen, die im Auftrag einer der vorgenannten Stellen handeln und sich befugt der Koordinate nähern;
für die Berufsschifffahrt, deren planmäßige Route in der Fahrrinne diesen Abstand unterschreitet.
für unbemannte Fluggeräte („Drohnen“), die Bildaufnahmen für Presse- oder für Forschungszwecke wissenschaftlicher Einrichtungen erheben, wenn diese der erlassenden zuständigen Behörde ordnungsgemäß angezeigt wurden.
3. Die ausstellende Behörde behält sich vor, die Koordinate anzupassen. Die Verbote der Ziffer 1. gelten so dann um die geänderte Koordinate. Die Koordinatenänderung wird bekanntgegeben.

4. Diese Verfügung gilt bis auf Widerruf, längstens jedoch bis zum 30.04.2026.

II. Anordnung der Sofortigen Vollziehung zu Ziffer I.

Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Koordinate gibt den Liegeort wieder, an welchen sich ein Wal abgelegt hat. Sein Ableben dort ist nicht ausgeschlossen (wie auch eine weitere Lageänderung). Der Liegeort zieht ein besonderes unkalkulierbares öffentliches Interesse nach sich, was Auswirkungen auf Schutzgüter (einschließlich des Tierschutzes) in der Bundeswasserstraße Ostsee hat.

Es ist feststellbar, dass Menschen versuchen, sich dem Tier zu nähern bzw. dieses mittels Drohnen zu überfliegen.

Rechtliche Würdigung

Zu Ziffer 1.

Nach § 13 SOG M-V haben die Ordnungsbehörden und die Polizei im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

Nach § 16 Abs. 1 SOG M-V sind Verfügungen (Ordnungs- und Polizeiverfügungen) als Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die in die Rechte des Einzelnen eingreifen, sofern nicht die nachfolgenden Vorschriften, ein besonderes Gesetz oder eine Verordnung über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die Befugnisse der Polizei und der Ordnungsbehörden besonders regeln, nur zulässig, soweit sie

1. zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder
2. zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

erforderlich sind.

Die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 16 Nr. 2 SOG M-V umfasst die objektive Rechtsordnung, alle Individualrechtsgüter, die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen und sonstige kollektive Schutzgüter. (OVG M-V, Urteil vom 23. Januar 2024 – 1 LB 627/20 OVG Rn. 44-, juris). Hierfür bedarf es einer konkreten Gefahr, also gem. § 3 Absatz 3 Nummer 1 SOG M-V einer Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des

objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein polizeiliches Schutzgut schädigen wird (OVG M-V, Beschluss vom 23. Juli 2009 – 3 M 92/09 –, juris Rn. 11).

Aufgrund des hohen öffentlichen Interesses ist mit einem erhöhten Aufkommen von Freizeitbootsführern resp. Drohnen in diesem Bereich zu rechnen. Des Weiteren ist nicht ausgeschlossen, dass eine weitere Lageänderung des Tieres eintritt. Hieraus könnten wiederum Auswirkungen auf den Tierschutz, den Verkehr und die Sicherheit erwachsen.

Da dort zugleich eine Route der Berufsschifffahrt verläuft, besteht die Gefahr, dass durch Personen, die sich aus Interesse an dem Wal dort aufhalten oder annähern, die Sicherheit des Schiffsverkehrs in diesem Bereich beeinträchtigt wird.

Auch darf nach § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Hierbei handelt es sich um ein unmittelbar geltendes gesetzliches Verbot, keinen unverbindlichen Leitsatz (BVerfGE 163, 107 Rn. 125; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28. Mai 1998 – 12 A 10020/96 -, Rn. 24; Maisack/Moritz/Felde, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 1 Rn. 9; Lorz/Metzger/Metzger, 7. Aufl. 2019, TierSchG § 1 Rn. 13; Düsing/Martinez/Köpernik, 2. Aufl. 2022, TierSchG § 1 Rn. 6).

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dort sowie die durch die Annäherung eintretenden potenziellen Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier gebieten die vorliegende Maßnahme. Insbesondere anthropogene Lärmimmissionen, auf welche die Tiere aversiv reagieren (P.J.O. Miller, S. Isojunno, E. Siegal, F.A. Lam, P.H. Kvaldsheim, & C. Curé, Behavioral responses to predatory sounds predict sensitivity of cetaceans to anthropogenic noise within a soundscape of fear, Proc. Natl. Acad. Sci. U.S.A. 119 (13) (2022).) gilt es auszuschließen.

Da mildere, gleich geeignete Maßnahmen nicht ersichtlich sind, ist die Maßnahme auch erforderlich.

Sie ist schließlich auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes bleibt aufgrund der zeitlichen und örtlichen Eingrenzung sowie dem Umstand, dass der Standort des Buckelwals sowie die 500-Meter um diesen herum sich in der Ostsee befinden und die Begrenzung daher ohnehin nur einen kleinen Personenkreis betrifft. Besonderen Interessenlagen wie der Pressefreiheit wird durch die Ausnahmeregelungen Rechnung getragen. Dem gegenüber steht der verfassungsrechtlich durch Artikel 20a des Grundgesetzes gewährleistete Tierschutz, dass also das Tier als je eigenes Lebewesen zu schützen ist (BVerfGE 127, 293 Rn. 121) sowie die öffentliche Sicherheit in Form des § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes. Im Rahmen der verfassungsrechtlich gebotenen Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles überwiegt hier der Der Schutz des Tieres als Schmerz empfindendes Mitgeschöpf (BVerfGE 163, 107 Rn. 125).

Zu Ziffer 3

Eine weitere Liegeänderung des Tieres ist nicht ausgeschlossen. Für den neuen Liegeort müssen die gleichen Voraussetzungen gelten.

Zu Ziffer 4

Die Dauer des Verbleibs am Ablageort ist nicht prognostizierbar. Die Dauer der Befristung ist deshalb einstweilen befristet.

Begründung zur Anordnung der Sofortigen Vollziehung:

Unter Bewertung und Abwägung aller maßgeblichen Umstände wird die sofortige Vollziehung der beschränkenden Auflagen nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet. Das erhebliche öffentliche Interesse an der Sicherheit in der Ostsee und der Minimierung von schädlichen Einwirkungen auf den Wal überwiegt etwaigen Individualinteressen. Das Individualinteresse kann durch entferntere Beobachtungen sowie Beobachtungen ohne Auswirkungen auf das Tier befriedigt werden.

Angesichts des aktuellen Zustandes des Tieres ist sofortiges Handeln geboten. Dem Ablauf einer Rechtsbehelfsfrist kann nicht zugewartet werden, ohne dass nicht Auswirkungen auf die Schutzgüter mit der Besorgnis eines Schadenseintrittes bestünde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landeswasserschutzpolizeiamt, Straße der Demokratie 1, 18196 Dummerstorf erhoben werden.

In Vertretung

Klaus-Peter Müller